**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/2508**

16. 06. 88

# Beschlußempfehlung und Bericht

## des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß)

**zu der Unterrichtung durch das Europäische Parlament**
**— Drucksache 9/1417 —**

**Entschließung zur Rolle des Europäischen Parlaments bei der Aushandlung und der Ratifizierung von Beitrittsverträgen sowie sonstiger Verträge und Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern**

### A. Problem

Die in der Entschließung des Europäischen Parlaments erhobenen Forderungen sind durch die Einheitliche Europäische Akte (EEA) insoweit erfüllt, als der Beitritt neuer Mitglieder zur Europäischen Gemeinschaft und der Abschluß von Assoziierungsverträgen zwischen der Gemeinschaft und einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation von der Zustimmung des Europäischen Parlaments (EP) abhängig gemacht wurden. Beim Abschluß sonstiger Verträge und Abkommen ist dagegen keine Beteiligung, in einzelnen Fällen nur die Anhörung des EP vorgesehen.

### B. Lösung

Die Bundesregierung wird ersucht, im Zuge künftiger Vertragsänderungen darauf hinzuwirken, daß auch die sonstigen Verträge und Abkommen der Zustimmungspflicht des EP unterworfen werden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der Gemeinschaftsverträge wird die Bundesregierung aufgefordert, sich für eine interinstitutionelle Vereinbarung einzusetzen, die eine bindende Beteiligung des EP bei Aushandlung und Abschluß sonstiger Verträge und Abkommen sicherstellt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

keine

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag begrüßt die durch die Einheitliche Europäische Akte eingeführten Bestimmungen, die den Beitritt weiterer Mitglieder zur Gemeinschaft und die Assoziierung dritter Staaten, Staatenverbindungen oder internationaler Organisationen mit der Gemeinschaft von der Zustimmung des Europäischen Parlaments abhängig machen. Er stellt jedoch fest, daß beim Abschluß aller sonstiger völkerrechtlichen Abkommen auf Grund der Verträge zur Gründung der Gemeinschaft das Europäische Parlament weiterhin nicht oder nur im Wege der Konsultation beteiligt ist.

Der Deutsche Bundestag unterstützt die vom Europäischen Parlament im Februar 1982 beschlossene Entschließung des Europäischen Parlaments (Drucksache 9/1417), soweit sie sich auf die Aushandlung und Ratifizierung sonstiger Verträge und Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Drittländern oder internationalen Organisationen bezieht. Er fordert die Bundesregierung auf, Initiativen zu ergreifen, um die Zustimmungspflichtigkeit sonstiger Verträge und Abkommen, vor allem der Handels- und Kooperationsabkommen gemäß Artikel 113 EWGV und solcher mit Beziehung zu Gegenständen der Gemeinschaftsgesetzgebung herbeizuführen. Darüber hinaus soll die Bundesregierung auf den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung hinwirken, die bis zu einer Änderung der Gemeinschaftsverträge eine bindende Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Vorbereitung und Ratifizierung der sonstigen Verträge und Abkommen sicherstellt.

Bonn, den 8. Juni 1988

**Der Auswärtige Ausschuß**

| **Dr. Stercken** | **Frau Dr. Hellwig** | **Brück** | **Dr. Feldmann** | **Dr. Lippelt (Hannover)** |
|---|---|---|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter | | | |

## Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Hellwig, Brück, Dr. Feldmann, Dr. Lippelt (Hannover)

1. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 30. Sitzung am 8. Oktober 1987 die Unterrichtung durch das Europäische Parlament vom Februar 1982 — Drucksache 9/1417 — erneut an den Auswärtigen Ausschuß zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Die Unterrichtung war in der 9. Wahlperiode vom Deutschen Bundestag in seiner 93. Sitzung am 24. März 1982 und in der 10. Wahlperiode in seiner 22. Sitzung am 15. September 1983 an die genannten Ausschüsse überwiesen worden.

2. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 20. April 1988 empfohlen, die Vorlage zur Kenntnis zu nehmen.

   Der Unterausschuß des Auswärtigen Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaft hat auf seiner 10. Sitzung am 7. April 1988 und auf seiner 12. Sitzung am 18. Mai 1988 die Vorlage beraten.

   Nach Auffassung aller Fraktionen im Unterausschuß ist ein Teil der in der Entschließung enthaltenen Forderungen durch die mit der EEA veranlaßten Vertragsänderungen erfüllt. Durch die Änderung von Artikel 237 EWGV hat das EP das Recht erhalten, den Beschluß des Rates über den Beitritt neuer Mitglieder zur Gemeinschaft zu ratifizieren. Der Beschluß des Rates geht dem Beitrittsvertrag voran, der weiterhin von den Parlamenten der Mitgliedstaaten ratifiziert werden muß. Das EP hat durch sein Recht, dem Ratsbeschluß nicht zuzustimmen, die Befugnis erhalten, das Beitrittsverfahren zu unterbrechen oder sogar zu beenden.

   Durch die Änderung des Artikels 238 EWGV wurden auch Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und einem dritten Staat, einer Staatenverbindung oder einer internationalen Organisation von der Zustimmung des EP abhängig gemacht. Nach einhelliger Meinung sind unter diese Vorschrift nicht nur die Assoziierungsabkommen selbst, sondern auch die aus ihnen resultierenden Abkommen zu subsumieren, wie z. B. Finanzprotokolle.

   Nach übereinstimmender Auffassung der Fraktionen sind jedoch die weitergehenden Forderungen in der Entschließung des EP, nämlich das EP auch bei Vorbereitung und Abschluß sonstiger Verträge und Abkommen zu beteiligen, durch die zwischenzeitliche Entwicklung nicht erfüllt worden. Insbesondere bei Handelsverträgen nach Artikel 113 EWGV habe das EP eine schwache Position, weil hier nicht einmal seine Anhörung vorgesehen sei. Einvernehmlich wurde auf die Gefahr hingewiesen, daß bei der fließenden Abgrenzung zwischen Assoziierungen und Handelsverträgen künftig faktische Assoziierungen in ihrer Rechtsform als Handelsverträge ausgestaltet werden könnten. Das gebe die Möglichkeit, die nach Artikel 238 EWGV notwendige Zustimmung des EP zu umgehen.

   Der Unterausschuß hat deshalb einstimmig empfohlen, daß die Bundesregierung im Zuge künftiger Änderungen der Gemeinschaftsverträge darauf hinwirken solle, für den Bereich der jetzt noch nicht zustimmungspflichtigen sonstigen Verträge und Abkommen dem EP die vollen Ratifikationsrechte einzuräumen. Da vertragliche Änderungen vorläufig nicht zu erwarten seien, solle sich die Bundesregierung für den Abschluß einer interinstitutionellen Vereinbarung einsetzen, die Rat und Kommission verpflichte, bei Vorbereitung und Abschluß dieser Verträge eine Beteiligung des EP sicherzustellen oder das vorgeschriebene Konsultationsverfahren zu verstärken und zu verbessern.

3. Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage auf seiner 23. Sitzung am 8. Juni 1988 beraten. Er folgte der Empfehlung seines Unterausschusses. Die Beschlußempfehlung wurde einstimmig angenommen.

Bonn, den 8. Juni 1988

**Frau Dr. Hellwig** **Brück** **Dr. Feldmann** **Dr. Lippelt (Hannover)**

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333